



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 6 vom 22.02.2017

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Zweite Teilgenehmigung zur Modernisierung des Werks“ verwendet werden.</b>	<b>2</b>
<b>Fachtagung Personenstandswesen und Verbandsversammlung</b>	<b>3</b>

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Zweite Teilgenehmigung zur Modernisierung des Werks“ verwendet werden.**

Das Landratsamt Schwandorf hat der HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Straße 6, mit Bescheid vom 15.02.2017 (Zeichen 3112016002) die Zweite Teilgenehmigung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur Modernisierung des Zementwerks in Burglengenfeld, Schmidmühlener Straße 30 (Werksgelände u.a. Flurnummern 492/1 und 488/1 der Gemarkung Burglengenfeld), erteilt. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 3.1a in Anhang 1 der Richtlinie), für die das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich ist.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

„Der HeidelbergCement AG werden hiermit folgende Änderungsmaßnahmen am Zementwerk Burglengenfeld auf den Flurstücken 492/1 und 488/1 der Gemarkung Burglengenfeld durch Zweite Teilgenehmigung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur Modernisierung des Zementwerks genehmigt:

- A) Errichtung einer Herdofenkoksanlage (HOK-Anlage) zur Lagerung und Dosierung von Herdofenkoks
- B) Betrieb der HOK-Anlage zur Lagerung und Dosierung von Herdofenkoks in die Abgasstränge der bestehenden Ofenlinien WTO 2 und WTO 3 während des ca. einjährigen Übergangszeitraums bis zur vollständigen Fertigstellung der neuen Ofenlinie WTO 1
- C) Betrieb der HOK-Anlage zur Lagerung und Dosierung von Herdofenkoks in die Abgasstränge des neuen Wärmetauscherofens WTO 1“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

<sup>1</sup>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Änderungsteilgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Immissionsschutz- und Baurecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 23.02.17 bis einschließlich 08.03.17, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 123, zur Einsichtnahme aus. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8<sup>00</sup> – 15<sup>30</sup> Uhr, Freitag 8<sup>00</sup> – 12<sup>00</sup> Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 22.02.17  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Fachtagung Personenstandswesen und Verbandsversammlung 2017**

Die Fachtagung und die Verbandsversammlung des Fachverbandes der bayer. Standesbeamten e. V. findet vom 08. bis 10. Mai 2017 in Ingolstadt statt.

Die Sachvorträge und insbesondere die Aussprache über Themen und aktuelle Fragen aus der Praxis haben für die tägliche Arbeit der Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten besondere Bedeutung.

Da die Frühjahrsdienstbesprechung aus organisatorischen Gründen entfällt, sollte auf die Teilnahme an der Fachtagung besonderer Wert gelegt werden. Die Fachtagung ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr zur Fortbildungspflicht der Standesbeamtinnen und Standesbeamten.

Der Besuch der gesamten Fachtagung wird mit 15 Punkten bewertet.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, den Standesbeamten die Teilnahme zu ermöglichen.

Schwandorf, 16.02.2017  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat